# Schutzkonzept

Pfarrkindergarten St. Michael, Burgrain



Roßalmweg 2

82467 Garmisch-Partenkirchen

# Gliederung

Vorwort	
1. Gesetzliche Grundlagen	Seite 4
2. Formen von Gewalt	Seite 5
3. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt	Seite 7
4. Kultur der Achtsamkeit	Seite 10
5. Prävention	Seite 11
5.1 Kinder	
5.1.1 Partizipation	Seite 12
5.1.2 Resilienz	Seite 13
5.1.3 Regeln im Umgang mit Kindern untereinander und mit dem pädagogischen Personal	Seite 14
5.1.4 Wickeln, Sauberkeitserziehung und Toilettengang	Seite 14
5.1.5 Sexualpädagogik	Seite 16
5.1.6 Raumkonzept	Seite 16
5.1.7 Schlafsituation in der Krippe	Seite 17
5.1.8 Abholregelung des Kindes	Seite 18
5.1.9 Eingewöhnungs-/Konflikt- und Gefährdungssituation	Seite 19
5.1.10 Gute und schlechte Geheimnisse	Seite 20
5.1.11 Beschwerdewege	Seite 20
5.2 Personal	
5.2.1 Einstellungsverfahren	Seite 22
5.2.2 Fort- und Weiterbildungen	Seite 22
5.2.3 Verhaltenskodex der Mitarbeiter	Seite 22
5.2.4 Personalschlüssel	Seite 27
5.3 Eltern	
5.3.1 Entwicklungsgespräche	Seite 27
5.3.2 Informationsveranstaltungen	Seite 27
5.3.3 Partizipation von Eltern	Seite 27
5.3.4 Regeln_	Seite 27
5.3.5 Beschwerdewege	Seite 28

6. Datenschutz	_Seite 29
7. Intervention_	_Seite 30
7.1 Handlungsempfehlungen für pädagogische MitarbeiterInnen, was tun, wenn	
7.1.1das Kind auf das pädagogische Personal zukommt	_Seite 31
7.1.2ich etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird, undich einen Vorfall zur Intervention vermute	_Seite 31
7.2 Es handelt sich um einen Verdacht der Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext	_Seite 32
7.3 Gewalt/Übergriff innerhalb der Einrichtung durch eine/n Mitarbeiter/in_	_Seite 34
7.4 Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff unter Kindern	_Seite 35
7.4.1 Begrifflichkeit und Definition	_Seite 35
7.4.2 Besondere Bedeutung bei jungen Kindern	_Seite 36
7.4.3 Anweisungen an das pädagogische Personal	_Seite 37
7.5 Es kommt zu pädagogischem Fehlverhalten/Grenzverletzung/Übergriffen (nicht sexualisierter Gewalt eines/r Mitarbeitenden) innerhalb der Einrichtung	_Seite40
8. Risikoanalyse	_Seite 42
9. Nachhaltige Aufarbeitung	_Seite 42
9.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	_Seite 42
10. Fachdienste und Vernetzung	_Seite 43
11. Qualitätsmanagement	_Seite 44
ANHANG	
Anhang 1: "Fort- und Weiterbildungen"	_Seite 45
Anhang 2: "Risikoanalyse"	_Seite 47
Anhang 3: Literaturverzeichnis/ Quellenangaben	_Seite 53

#### Vorwort

# Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist eine Konsequenz aus Missbrauchsfällen in Einrichtungen und für jede Kindertageseinrichtung Pflicht, denn jedes Kind hat ein Recht auf geistigen und seelischen Wohls Schutz körperlichen, (Artikel 19 Kinderrechtskonvention). Es ist unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu beschützen, damit sich die Kinder zu selbstbewussten und eigenständigen Personen entwickeln können. Im vorliegenden Schutzkonzept werden unter anderem die Maßnahmen zur Prävention und Intervention in Bezug auf Krippe und Kindergarten genauer erläutert.

(https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistigergewaltanwendung-und-misshandlung-3571/)

In der nebenstehenden schematischen Darstellung des vorliegenden Schutzkonzeptes, wird die "Kultur der Achtsamkeit" als Dach dargestellt. Fundament unserer Bildungsarbeit ist "Wertschätzung und Respekt". Zwischen Fundament und Dach sammeln sich alle präventiven Maßnahmen und werden in Beziehung zueinander gesetzt.



Ein Kinderschutz für unsere Einrichtung", Erzdiözese München und Freising; UID-Nr.: DE811510756

# 1. Gesetzliche Grundlagen

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention
- § 1 BGB Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
- § 1626 Abs. 2 BGB Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
- §1631 Abs. 2 BGB Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 8 SGB VIII Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
- § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII & § 13 Abs. 6 KiBiz Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
- § 2 KiBiz / § 13 KiBiz Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/ Anspruch auf frühkindliche Bildung
- Bundeskinderschutz-Gesetz (BKiSchG) Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt, ein Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern
- § 8b SGB VIII Pädagogische Fachkräfte, sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz (Konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde)
- § 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
- § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung- und sicherung gibt
- § 47 Nr. 2 SGB VIII Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können
- § 79a SGB VIII Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/ § 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB
- § 32 StGB (Notwehr)

# 2. Formen von Gewalt

# Was ist Gewalt?

Der Begriff Gewalt bedeutet, etwas mit Zwang vor allem psychisch und physisch durchzusetzen. Dabei gibt es zwei Parteien. Zum einen den Täter, der die Gewalt ausübt und auf der anderen Seite das Opfer. In der Rechtsprechung wird Gewalt definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

(BGH NJW 1995, 2643).

(http://www.violencestudy.org/Definition.html)

Hierbei gilt es folgende Formen von Gewalt zu unterscheiden:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexueller Missbrauch und Gewalt

# Physische Gewalt:

Definition: Von "körperlicher Misshandlung" spricht man, wenn ein Kind ausufernd und wiederholt gezüchtigt wird und diese gewaltsamen Einwirkungen zu ernsthaften körperlichen Verletzungen führen oder lebensbedrohlich erscheinen. Körperliche Gewalt kann die verschiedensten Formen annehmen: Prügel, Schläge, Stichverletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Schütteln, ...

#### Psychische Gewalt:

Definition: Unter seelischer Misshandlung werden Äußerungen und Handlungen zusammengefasst, die das Kind terrorisieren, ängstigen, es in zynischer oder sadistischer Weise herabsetzen, es überfordern oder ihm das Gefühl der Ablehnung, der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.

#### Vernachlässigung:

Definition: Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

(Buch: "Keine Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, S. 15, Z. 12-19)

# Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Definition: Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet in der Regel die Eltern. Durch die Aufsichtspflicht soll der Minderjährige vor Schäden bewahrt und gleichzeitig verhindert werden, dass andere Personen einen Schaden durch den Minderjährigen erleiden. Eine Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht liegt dann vor, wenn die aufsichtsführende Person ihren Pflichten (sowohl im psychischen wie auch im physischen Bereich) nicht nachkommt.

#### Sexueller Missbrauch und Gewalt:

Definition: Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. So sind diese immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

(be auftragter-miss brauch. de/praevention/was-ist-sexueller-miss brauch/definition-von-sexuellem-miss brauch)

#### → Strafrechtliche Formen

Gewalt gegen Kinder ist eine Straftat und wird je nach Umständen, Folgen und Schwere mit Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren geahndet.

Kindesmisshandlung mit Todesfolge werden mit bis zu 15 Jahren Freiheitsentzug bestraft.

Sexueller Missbrauch ist ebenfalls eine Straftat und wird als Verbrechen eingestuft. Die Mindeststrafe beträgt hierbei eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu einer Höchststrafe von 15 Jahren. Zudem wird die Tat lebenslang im Führungszeugnis vermerkt.

(<a href="https://beratung.de/recht/ratgeber/gewalt-in-der-erziehung-strafen-und-moeglichkeiten-des-einsc\_fnsask#5">https://beratung.de/recht/ratgeber/gewalt-in-der-erziehung-strafen-und-moeglichkeiten-des-einsc\_fnsask#5</a>)

# 3. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

"Wertschätzung ist eine Grundhaltung des respektvollen Annehmens – sich selbst und anderen gegenüber. Man bezieht ein und grenzt nicht aus, man nimmt die eigenen Bedürfnisse und die des Anderen an.

Wertschätzung schafft eine Kultur der Begegnung, in der die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Beteiligten wahrgenommen und gebraucht werden. In allen gesellschaftlichen Bereichen, öffentlich wie privat, ist Wertschätzung der Schlüssel zu einem aufmerksamen und harmonischen Miteinander."

https://werteundwandel.de/inhalte/wertschaetzung-ist-respekt/

# Das christliche Menschenbild

Die Grundlage unserer Arbeit ist durch das christliche Menschenbild geprägt. Hierdurch spielen die christlichen Grundwerte wie Nächstenliebe, Glauben, Vertrauen, Zuversicht und Wertschätzung aller Menschen und die Schöpfung Gottes eine zentrale Rolle. Jeder Mensch ist für uns eine wertvolle und eigenständige Persönlichkeit mit Fähigkeiten und Fertigkeiten. In diesem Sinne achten wir beim Umgang mit den Kindern und den Eltern, wie auch innerhalb des Teams darauf, die christlichen Grundwerte einzuhalten und vorzuleben.

Im Folgenden haben wir die für uns wichtigsten christlichen Grundwerte aufgelistet und kurz erläutert:

- -Glauben/ Vertrauen/ Zuversicht/ Hoffnung: Glauben heißt für uns Vertrauen. Wir vertrauen Gott und sind zuversichtlich, dass er für alle Menschen da ist, ganzgleich welcher Ethnie er angehört. Der Glaube an Gott gibt uns Menschen Trost, Kraft, Zuversicht und Mut. Unabhängig davon in welcher Lebenslage wir uns befinden, schenkt uns der Glaube an Gott Hoffnung, Sicherheit und Zuversicht.
- -Nächstenliebe/ Liebe: "Liebet einander so wie ich euch geliebt habe!" (Johannes 15:12) Ein helfendes Handeln für andere Menschen wird als Nächstenliebe bezeichnet. Ein liebevoller Umgang im Alltag mit Kindern und KollegInnen sind Grundbestandteile unserer Arbeit.
- -Akzeptanz: Durch die Akzeptanz lernen wir Ereignisse, Dinge oder Personen so anzunehmen, wie sie sind. Wir akzeptieren unterschiedliche Meinungen und Ansichten.
- -Offenheit: Durch eine offene und aufrichtige Haltung wachsen sowohl das Selbstvertrauen wie auch das Vertrauen in seinen Gegenüber. Hierdurch ist die Chance auf neue Ideen, Innovationen, wie auch die Fähigkeit der Problemlösung höher.

- **-Respekt:** Durch einen respektvollen Umgang entsteht das Gefühl, ernst genommen und gehört und nicht übergangen zu werden. Es ist ein grundlegender Wert unseres Miteinanders und ermöglicht Autonomie, Partizipation, wie auch die Identifikation als gemeinsame Gruppe.
- -Achtsamkeit: Wenn wir achtsam sind, sind wir präsent. Ganz und gar hier, in diesem Moment. Wir nehmen wahr: WO WIR SIND, WAS WIR TUN UND WAS WIR FÜHLEN.
- **-Höflichkeit:** Durch Höflichkeit schaffen wir eine positive Atmosphäre, wodurch das Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens entsteht. Wir begrüßen und verabschieden uns persönlich und gehen höflich miteinander um. Wir sprechen offen miteinander, ohne verletzend zu sein und lassen den anderen ausreden.
- **-Zusammenhalt:** Der Zusammenhalt schafft das Gefühl von Verbundenheit, Anerkennung und Sicherheit. Dies steigert die Interaktions- und Leistungsqualität.
- **-Hilfsbereitschaft:** Durch Hilfsbereitschaft bekommen wir das Gefühl von Wichtigkeit, Dankbarkeit, Verbundenheit und Wertschätzung, wodurch unser Selbstwertgefühl steigt.
- **-Rücksichtnahme:** Durch die Rücksichtnahme denken wir nicht nur an uns selbst, sondern auch an unserem Gegenüber. Wir sind uns den Bedürfnissen eines anderen Menschen bewusst und lassen ihn dies erkennen.
- -Konfliktfähigkeit: Durch die Konfliktfähigkeit setzen wir bewusst Grenzen und sorgen dafür, dass andere diese respektieren und einhalten. Zudem lernen wir "Nein" zu sagen und zu dieser Aussage zu stehen. Wir entwickeln die Fähigkeit, es mit einer Auseinandersetzung aufzunehmen, konstruktiv zu bewältigen und Konflikte nach Möglichkeit bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir lösen Konflikte ohne körperliche und verbale Gewalt.
- **-Verantwortung:** Durch das Übernehmen von Verantwortung, entwickeln wir Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein. Wir verhalten uns verantwortungsbewusst gegenüber allen Lebewesen, Pflanzen und Materialien.

# **Gemeinsame Werte im Team**

Ein wertschätzender Umgang miteinander ist Voraussetzung, damit Teamprozesse gelingen. Wir achten darauf, dass sich jeder in seinem Arbeitsfeld wahrgenommen und wohlfühlt und seine Kompetenzen einbringen kann, sich mit seinen Aufgaben identifiziert und motiviert ist, denn nur so kann ein Team in hektischen und arbeitsreichen Phasen erfolgreich miteinander arbeiten, schwierige Entscheidungen gemeinsam treffen und Veränderungen gemeinsam tragen.

Zusätzlich zu den christlichen Grundwerten achten und arbeiten wir nach folgenden Werten:

- Ehrlichkeit
- Toleranz
- Empathie
- Gleichberechtigung
- Engagement
- Dankbarkeit
- Zugehörigkeitsgefühl
- Zuverlässigkeit
- Ressourcenorientierung
- Nachhaltigkeit

Die Werte der Einrichtung wurden gemeinsam im Team definiert und werden gegebenenfalls regelmäßig ergänzt und reflektiert.

Hierbei ist uns bewusst, dass die Werte sowohl miteinander verknüpft wie auch nebeneinander bestehen können. Auf diese Weise entfaltet sich die ethische Grundeinstellung und es bildet sich unser persönlicher Kompass.

Es ist unsere Aufgabe, jedes Kind dabei zu unterstützen, nach diesen Werten und entsprechend nach der eignen Würde zu leben, um so die Grundhaltungen "Lieben, Hoffen, Vertrauen" zu entwickeln.

# "Kinder fördern. Werte leben. Vertrauen schenken."

Des Weiteren haben wir den Schutzauftrag, die Personenwürde und damit die entstehenden Rechte jedes einzelnen Kindes zu schützen. Kinderrechte sind Menschenrechte.

# **Kinder haben Rechte**

# Rechte der Kinder

"Du hast ein Recht genauso geachtet zu werden wie ein Erwachsener. Du hast das Recht, so zu sein, wie du bist. Du musst dich nicht verstellen und so sein, wie es die Erwachsenen wollen. Du hast ein Recht auf den heutigen Tag, jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst. Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist ein Mensch …"

(Kinderarzt Janusz Korczak (1878-1942)

Die Bezeichnung Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

- 1. Das Recht auf Gleichheit unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht
- 2. Das Recht auf eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung
- 3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit
- 4. Das Recht auf ausreichende Ernährung, Wohnung und medizinische Betreuung
- 5. Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist
- 6. Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge
- 7. Das Recht auf Bildung, Spiel und Erholung
- 8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen
- 9. Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung
- 10. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung im Geiste, weltumspannende Geschwisterlichkeit und des Friedens

# 4. Kultur der Achtsamkeit

#### Der achtsame Umgang mit sich selbst:

Bei einem achtsamen Umgang mit sich selbst, steht der eigene Umgang mit sich und seiner Persönlichkeit im Vordergrund – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eignen Gefühle besser wahrnehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen.

Wie sehe ich mich? Wie gehe ich mit mir selbst um? Welche Fähig- und Fertigkeiten habe ich? Wo sind meine Grenzen? Wann benötige ich Hilfe und Unterstützung?

Wir achten darauf, uns und unsere Bedürfnisse bewusst wahrzunehmen und diese stets zu reflektieren. Hierdurch wird das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühlt gefördert und verstärkt. Außerdem entwickelt sich die Persönlichkeit jedes einzelnen weiter und somit auch das Konzept und der Kern der Einrichtung.

# **Der achtsame Umgang im Team:**

Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns, gesprächsbereit zu sein. Uns ist die offene, konstruktive Auseinandersetzung wichtig. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Wir wünschen uns eine Kultur, die auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen aufbaut und in der niemand Angst haben muss, seine Gefühle und Grenzen zu äußern.

# Feedbackkultur: Vereinbarungen zum Umgang mit gegenseitigem Feedback/Kritik

Komplimente, Lob für erledigte Arbeit, Wertschätzung Anerkennung, Gespräche.

# Überblick verschaffen:

- → Sind wirklich alle Variablen bekannt? Auch was die Lage des/der Betroffenen anbelangt? Zeitpunkt abwarten:
- → Wenn es die Situation zulässt, sollte das Feedback möglichst zeitnah erfolgen. Rahmen schaffen:
- → Sofern die Rahmenbedingungen gegeben sind, findet das Gespräch im Vieraugenprinzip bzw. unter den beteiligten Personen statt.

# <u>Ich-Botschaften zum Vorbringen konstruktiver Kritik verwenden:</u>

- → Auf konstruktive Kritik wird geachtet und konkret vorgebracht. Es sollten keine Verallgemeinerungen verwendet werden.
  - Zum Beispiel: "Ich habe den Eindruck, dass ..."

# Perspektiven aufzeigen:

- → Dem anderen konstruktive neue Perspektiven (sachlich und neutral bleiben) aufzeigen. Rückmeldungen annehmen:
- → Für den Feedbackgeber, als auch Feedbacknehmer gilt die Beobachtung anzunehmen und dies als konstruktiven Beitrag zu sehen.

# Höflichkeit/ Umgangsregeln:

→ Während des kompletten Feedbackverlaufes achten wir auf Höflichkeit und angemessene Gesprächsregeln im Umgang miteinander.

#### 5. Prävention

#### Definition: Prävention

Prävention bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen.

(<a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Prävention">https://de.wikipedia.org/wiki/Prävention</a>)

#### 5.1 Kinder

# 5.1.1 Partizipation

"Partizipation" bedeutet "Beteiligung" im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie gründet auf Partnerschaft und Dialog. Partizipieren heißt, Planungen und Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für anstehende Fragen und Probleme zu finden. Sie zeichnet sich aus durch ergebnisoffene Situationen, in denen Willensbildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse anders als erwartet ausfallen können. Kinderbeteiligung umfasst Mit- und Selbstbestimmung. In Tageseinrichtungen ist es jedem Kind zu ermöglichen, Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten, soweit sich dies mit seinem Wohl und dem der Gemeinschaft vereinbaren lässt.

(BEP, S. 389, Z. 7 - 17)

Durch die Umsetzung der Partizipation, möchten wir erreichen, dass die Kinder sich trauen ihre Meinungen und Interessen frei zu äußern und zu vertreten, denn das Äußern der eigenen Meinung ist ein wichtiger Baustein, um Grenzüberschreitungen zu verhindern.

Beispiele, wie die Partizipation in unserer Einrichtung umgesetzt wird:

# Krippengruppe:

- Freispiel (Spielort: Gruppenraum/Bewegungslandschaft/Ecken, Auswahl von Spielen, Spielpartner)
- Mitbestimmung bei der Brotzeit und beim Mittagessen
- Gestaltung des Morgenkreises
- Gestaltung des Tagesablaufes (z. B. Garten oder Spaziergengehen)
- Vorbereitung für die Brotzeit, Mittagessen (Tischdecken)
- Auswählen von Liedern und Gebeten im Sitzkreis und vor den Mahlzeiten
- Mitbestimmung in der Sauberkeitserziehung
- Mitbestimmung von Ruhezeiten außerhalb der geregelten Schlafenszeiten

# Kindergartengruppen:

- Freispiel (Spielort: Gruppenraum/Gang/Ecken, Auswahl von Spielen, Spielpartner)
- Auswahl von Spielen im Stuhlkreis
- Mitbestimmung von Angeboten (z. B. Basteln, Turnen, ...)
- Gleitende Brotzeit
- Mitbestimmung beim Mittagessen
- Übernehmen von kleineren Aufgaben (z. B. Gruppendienste)

- Übernehmen von Verantwortung (z. B. Hilfestellung für kleinere Kinder)
- Mitbestimmung von Rückzugsmöglichkeiten
- Mitbestimmung von Regeln

Dies betrifft nicht alle Bereiche des Miteinanders. Um einen geregelten Tagesablauf und ein freundliches Miteinander zu halten, gibt es auch nicht verhandelbare Grundregeln.

Um die Partizipation im Sinne des Schutzkonzeptes zu gewährleisten, werden Sorgen und Wünsche der Kinder erfragt (z. B. im Stuhlkreis, im persönlichen Gespräch, in Alltagssituationen). Im Zuge von Stuhlkreisen werden die Kinder sowohl über ihre Rechte und Regeln ebenso wie die der Erwachsenen informiert.

#### 5.1.2 Resilienz

Resilienz ist die Grundlage für positive Entwicklung, Gesundheit, Wohlbefinden und hohe Lebensqualität sowie der Grundstein für einen kompetenten Umgang mit individuellen, familiären und gesellschaftlichen Veränderungen und Belastungen.

(BEP, S. 69, Z. 1 - 4)

Resiliente Kinder, die sich trotz riskanter Lebensumstände zu einer kompetenten, leistungsfähigen, stabilen und selbstbewussten Persönlichkeit entwickeln, zeichnen sich (unter anderem) insbesondere durch folgende personale Ressourcen aus:

- Hohe Problemlösefähigkeit, Kreativität, Lernbegeisterung
- Positive Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, hohes Selbstwertgefühl
- Selbstwirksamkeits- und Kontrollüberzeugung, Selbstregulationsfähigkeit, realistische Ursachenzuschreibung
- Talente, Interessen und Hobbys, Spiritualität und religiöser Glaube sowie körperliche Gesundheitsressourcen

(BEP, S.70, Z. 5 - 20)

Möglichkeiten, um Resilienz im Gruppenalltag zu stärken:

- Das Kind in Entscheidungsprozesse miteinbeziehen.
- Dem Kind keine vorgefertigten Lösungen geben und vorschnelle Hilfen vermeiden.
- Das Kind ermutigen seine Gefühle zu benennen und auszudrücken.
- Dem Kind konstruktiv Feedback geben (Lob, Kritik).
- Das Kind nicht vor Anforderungssituationen bewahren.
- Dem Kind Verantwortung übertragen.
- Dem Kind helfen eigene Stärken und Schwächen zu erkennen.

(BEP, S. 80)

# 5.1.3 Regeln im Umgang mit Kindern untereinander und mit dem pädagogischen Personal

Regeln geben Halt und Orientierung. Feste Regeln unterstützen und bestärken das Verantwortungsgefühl eines jeden in einer Gruppe. Deshalb wird eine Vielzahl von Gruppenund Verhaltensregeln gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und für alle durch Bilder im Gruppenraum visualisiert und gegebenenfalls darauf hingewiesen. Sie reduzieren mögliche Missverständnisse und ersparen unnötige Diskussionen.

Beispiele für Regeln im Alltag der Krippen- und Kindergartenkinder:

- Wenn wir etwas nicht wollen, geben wir dies durch ein eindeutiges Signal bekannt (verbal/ nonverbal, "Nein" oder "Stopp").
- Wir fassen andere Personen nur an, wenn diese einwilligen.
- Wir hören jedem Gesprächspartner zu und lassen diesen ausreden.
- Wir lösen Konflikte durch Aussprache und entschuldigen uns.
- Wir unterstützen und helfen uns bei Problemen.
- Wir begegnen uns freundlich und respektvoll.
- Wir akzeptieren einander und lachen uns nicht gegenseitig aus.
- Wir verletzen niemanden physisch oder psychisch.

# 5.1.4 Wickeln, Sauberkeitserziehung und Toilettengang

# Wickeln und Sauberkeitserziehung in der Krippengruppe:

#### Wickeln:

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, wenn möglich, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen einzufordern. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern des Kindergartens übernommen. Durch Zustimmung der Kinder dürfen aber auch KinderpflegepraktikantInnen, SPS-PraktikantInnen und BerufspraktikantInnen nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder sollte zum Schutze der Privatsphäre in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, hierbei wird die Tür nie ganz geschlossen. Wenn das Kind jedoch wünscht (verbal bzw. nonverbal) die Türe zu schließen, wird dieser Wunsch umgesetzt. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen.

Wir achten darauf alle Schritte während des Wickelvorgangs sprachlich zu begleiten. Dadurch sind die Handlungen für das Kind vorhersehbar. So soll das pädagogische Personal dem Kind beispielsweise erklären, dass es jetzt den Body öffnet.

Während der Wickelsituation bieten wir den Kindern zudem die Alternative an, sich im Stehen eine neue Windel anziehen zu lassen. Außerdem achten wir auf geeignete Windelhosen.

# Sauberkeitserziehung:

Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass der Entschluss zum Sauberwerden vom Kind kommt. Dieser Vorgang wird ohne Zwang vom pädagogischen Personal positiv bestärkt und gefördert.

# Toilettengang in der Krippengruppe:

In der Krippe begleiten wir die Kinder auf die Toilette und geben ggf. Hilfestellungen. Auf Wunsch des Kindes verlässt das Personal die Toilettenkabine und wartet vor der Türe. Sollte das Kind während des Toilettenganges Hilfe benötigen, meldet es sich durch verbale und nonverbale Kommunikation. Vor Betreten der Toilette kündigt der/die pädagogische MitarbeiterIn dies an ("Ich komme jetzt rein.").

# Toilettengang in den Kindergartengruppen:

In der Regel melden sich Kinder, die den Toilettengang bereits allein bewältigen können, bei der pädagogischen Kraft. Anschließend gehen sie eigenständig dorthin. Pro Gruppenbad gibt es zwei Toilettenkabinen, in welcher je eine Toilettenampel (besetzt = ROT/ frei = GRÜN) an der Türe befestigt ist. Bei Bedarf steht der Igelgruppe (Toilette nicht angrenzend an den Gruppenraum) eine Hilfsklingel im Innenbereich zur Verfügung. Kinder, die noch Hilfe benötigen, werden von uns unterstützt und ggf. bis zur Toilette begleitet. Die Toilettenkabine betritt das Kind meist allein. Die Begleitung durch eine ErzieherIn oder eine KinderpflegerIn ist auf Wunsch des Kindes möglich. So wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt. Sollte das Kind während des Toilettenganges Hilfe benötigen, meldet es sich über die Klingel oder durch verbale und nonverbale Kommunikation beim Personal. Vor Betreten der Toilette kündigt auch hier die pädagogische Kraft dies an ("Ich komme jetzt rein.").

# Kinder umziehen:

Im Kindergartenalltag kommt es oft zu der Situation, dass sich Kinder z.B. durch einen umgeschütteten Saft oder vor dem Turnen umziehen müssen. Jedes Kind besitzt i.d.R. Wechselund/oder Sportkleidung, die sich in der Garderobe befinden. Um die Privatsphäre der Kinder
zu gewährleisten, bieten wir den Kindern an, sich auf den Kindertoiletten, auf seinem Platz in
der Garderobe oder in der Turnhalle (vor Sportbeginn) umzuziehen. An warmen Sommertagen
kann es zudem dazu kommen, dass wir mit den Kindern im Garten plantschen. Hierbei
bekleiden sich die Kinder ausschließlich mit Badekleidung. Der Intimbereich muss hierbei stets
abgedeckt sein. Nach dem Plantschen können sich die Kinder hinter einer nicht einsehbaren
Decke/Tuch oder in der Garderobe trockene Kleidung anziehen. Zudem sollen die Kinder
bereits am Morgen von den Erziehungsberechtigten mit Sonnencreme eingecremt werden.
Kinder, die sich am Nachmittag noch im Kindergarten befinden, dürfen diesen Schutz noch
einmal mittags selbst auffrischen. Hierzu bringen die Kinder eigene Sonnencremes mit. Bei
Bedarf hilft das pädagogische Personal nach und wechselt nach jedem Kind die Handschuhe
oder reinigt sich die Hände.

An heißen Tagen achten wir generell darauf, dass sich die Kinder nicht zu lange in der heißen Sonne aufhalten und fordern die Kinder auf in den Schatten zu gehen.

# 5.1.5 Sexualpädagogik

Zur Sexualpädagogik gehört in unserer Einrichtung, dass die Geschlechtsteile mit ihrem Namen benannt und nicht verniedlicht werden. Bei Fragen zu diesem Thema, haben wir uns bewusst dafür entschieden, die Kinder an die Eltern weiter zu verweisen. Da wir nicht wissen, welches Vorwissen das Kind zu diesem Thema schon hat und wir auch die jüngeren Kinder in unserer Einrichtung, mit dieser Entscheidung, schützen möchten. Rollenspiele wie "Doktorspiele" sehen wir als Teil der kindlichen Entwicklung an. Jedoch achten wir darauf, dass die Kinder während des Spiels vollständig bekleidet sind, die Geschlechtsteile nicht gezeigt werden und kein Kind verletzt wird. Zudem sollen die Kinder während des "Doktorspiels" zu nichts gezwungen werden. Wir bestärken die Kinder darin "Nein" zu sagen und greifen ungewollte Vorkommnisse auf und besprechen diese.

# 5.1.6 Raumkonzept

Um spielerisch zu lernen und Neues zu entdecken, benötigen die Kinder eine sichere Umgebung. Eine Umgebung, in der sich die Kinder wohlfühlen und Rückzugsmöglichkeiten finden.

Das gesamte Krippen- bzw. Kindergartengelände ist durch einen Zaun abgegrenzt. Personen, welche die Einrichtung betreten möchten, müssen zuvor an dem Eingangstor (Garten) klingeln, damit dieses geöffnet wird, dies gilt auch bei Verlassen der Einrichtung. Die Haustüre des Kindergartens ist nach der Bringzeit ab 08:15 Uhr von außen verschlossen. Beim Verlassen muss zusätzlich von den Eltern ein Knopf an der Haustüre (Gebäude) betätigt werden, um die Türe öffnen zu können. Der Knopf befindet sich nicht auf Höhe der Kinder. Somit ist die Haustüre für die Kinder nicht von innen zu öffnen.

In den Gruppenräumen befinden sich sowohl in der Krippengruppe als auch in den Kindergartengruppen eine einsehbare Hochebene, auf der die Kinder ungestört spielen können. Zudem ist der Raum in weitere Ecken unterteilt, in denen sich die Kinder beispielweise mit Autos oder Puppen beschäftigen. Damit die Sicherheit gewährleistet ist, sind die Ecken (je nach Gruppe variabel) zum Beispiel durch Schränke oder Laufstallgitter (Krippe) auf Kinderhöhe abgegrenzt, sodass das pädagogische Personal einen Einblick über das Geschehen in den Ecken hat, die Kinder aber trotzdem noch ungestört spielen können. Die Hochebenen sind durch eine Glasscheibe einsehbar. In der Krippengruppe sind an der Hochebene zusätzlich noch zwei Türen angebracht, damit die Kinder nicht ohne Begleitung des pädagogischen Personals die Treppe benutzen. Zudem befinden sich in den Gruppenräumen Tische und Stühle, welche auf die Größe der Kinder abgestimmt sind, um Verletzungen vorzubeugen. Des Weiteren sind die Gruppen mit einer Küchenzeile auf der Höhe der Kinder ausgestattet. Der Strom für den Herd, als auch für den Backofen, kann durch einen separater Schalter bei Bedarf an- und ausgeschaltet werden, damit sich die Kinder nach der unerlaubten Betätigung der Knöpfe an den Geräten nicht verbrennen. Um die Privatsphäre der Kinder während des Wickelns sicher zu stellen, verfügt die Einrichtung wie bereits erwähnt über einen Wickelraum, welcher durch eine Türe vor Blicken geschützt ist. Auch die Toiletten sind durch Türen abgegrenzt. Die Personaltoiletten befinden sich separat und sind ebenfalls durch Türen abgegrenzt. Ein weiterer Raum ist der Schlafraum. Dieser wird von der Krippengruppe genutzt. In diesem Zimmer hat jedes Nachmittagskind sein eigenes Bett. Damit die Sicherheit im Garten gewährleistet ist,

befindet sich unter jedem Spielgerät ein Fallschutz. Die Stabilität der Spielgeräte und die Beschaffenheit des Fallschutzes werden regelmäßig durch die Sicherheitsbeauftragte der Einrichtung (Frau Schwab) sowie durch eine externe Fachkraft überprüft.

Unbekannte Personen, welche sich unmittelbar hinter dem Zaun des Kindergartengeländes, mit Blick zur Einrichtung und den Kindern, ungewöhnlich lange aufhalten, werden direkt durch das pädagogische Personal angesprochen und bei Bedarf weiter verwiesen.

In der Turnhalle muss bei der Benutzung der Gerätschaften ebenfalls für Sicherheit gesorgt werden, diese wird durch die Auslegung von Matten sichergestellt.

Allgemein gilt für alle Bereiche: Bei der Betretung der genannten Räume gilt, dass Eltern nur Zutritt haben, wenn das pädagogische Personal anwesend ist oder ihnen in Ausnahmefällen die Betretung auch ohne Personal erlaubt.

Ausnahmefall z. B. Krippe oder Kindergarten: Elternteil möchte mit Kind nach dem Abholen aus der Gruppe nochmal auf Toilette gehen, weil Kind in diesem Moment auf Toilette muss. Nach Erlaubnis des pädagogischen Personals darf das Elternteil mit ihrem Kind auf die Toilette gehen, sofern sich kein anderes Kind in der Toilette aufhält. Befindet sich ein anderes Kind aus der Gruppe zur gleichen Zeit auf der Toilette, übernimmt das pädagogische Personal den Toilettengang.

Für externe Personen wie z. B. Hausmeister, Handwerker oder Reinigungskräfte ist zu beachten, dass diese sich nicht unbeaufsichtigt in der Einrichtung aufhalten, dies gilt, falls sich kein Termin außerhalb der Öffnungszeiten finden lässt.

# 5.1.7 Schlafsituation in der Krippe

Die Schlafenszeit beginnt nach dem Mittagessen. Vor dem Zu-Bett-Gehen können die Kinder (sofern sie dies möchten) Hose und Pullover ausziehen, damit sie während des Schlafens nicht schwitzen. Um die Selbständigkeit der Kinder zu fördern, ziehen sich die Kinder weitestgehend selbst aus und bekommen ggf. Hilfestellung durch das pädagogische Personal. Kleinere Kinder, welche diesen Vorgang noch nicht selbst durchführen können, werden vom pädagogischen Personal ausgezogen. Es wird bei allen Kindern darauf geachtet, dass das Kind sich nicht vollständig auszieht, sondern mindestens Body oder Unterhose bzw. Unterhemd anbehält, um den Intimbereich zu verdecken. Falls von Kindern bzw. Eltern gewünscht, können diese Schlafanzug/Schlafsack, Kuscheltier, Kuscheldecke und Ähnliches mitbringen. Anschließend werden die Kinder von einem/einer pädagogischen MitarbeiterIn in den Schlafraum begleitet. Im Schlafraum hat jedes Kind sein eigenes Bett. Damit vor allem die kleineren Kinder (1-2jährigen) nicht aus den Betten fallen können, stehen hierfür Gitterbetten bereit. Bei den Gitterbetten wurden zum selbständigen Ein- und Ausstieg die Stäbe entfernt. Für die 2-3jährigen stehen zudem Betten (Höhe 16 cm) ohne Gitterstäbe zur Verfügung. Um den Kindern das Einschlafen zu ermöglichen, ist der Schlafraum durch Vorhänge abgedunkelt und im Hintergrund wird durch einen CD-Player leise Beruhigungsmusik abgespielt. Wenn das

jeweilige Kind es wünscht, kann es durch Streicheln (Rücken/Arme) oder Handhalten beim Einschlafen durch das pädagogische Personal unterstützt werden. Während des Zu-Bett-Gehens befindet sich der Rest der Gruppe, welcher von den Eltern abgeholt wird, in der Spielgarderobe oder spielt im Gruppenraum am Tisch, um den Geräuschpegel im Schlafraum möglichst leise zu halten. Damit das Zu-Bett-Gehen für die Kollegen einsehbar gestaltet ist, bleibt sowohl die Schlafraumtür als auch die Gruppentüre angelehnt (bis die Bullaugen in die Türen eingebaut werden). Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten und prompt auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können, ist während der Schlafsituation durchgehend eine responsive Schlafbegleitung anwesend.

# 5.1.8 Abholregelung des Kindes

# Was passiert, wenn ich mein Kind nicht abhole? Kind befindet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit noch im Kindergarten telefonisch zu kontaktieren 1 Wenn nach 1 Stunde <u>keiner der Beteiligten</u> erreicht werden kann... ... wird die Polizei Erziehungsberechtigte werden versucht ausfindig zu machen kontaktiert, um weitere Schritte einzuleiten Erziehungsberechtigte Kind kommt (i.d.R.) zurück zu Weiterleitung an den Erziehungsberechtigten Jugendamt ingeleitet (je nach Vorkommnis m Kinder- und Jugend not die rübergehende Unterbring in einer Pflegefamilie

Um zu vermeiden, dass fremde Personen in die Einrichtung kommen, wird bei der Anmeldung des Kindes schriftlich festgelegt, welche Personen das Kind abholen dürfen. Falls die Kinder zusätzlich zu den Eltern von anderen Personen wie Oma, Opa, Tante usw. abgeholt werden, sollen diese Personen dem pädagogischen Personal vorgestellt werden. Falls die abholberechtigte Person uns nicht vorgestellt wurde, muss ein Ausweis vorgelegt werden.

Die Herausgabe des Kindes kann vom Personal z. B. bei vorliegender Alkoholisierung der abholberechtigten Person verweigert werden.

Geschwisterkinder ab 14 Jahren dürfen mit mündlicher Einwilligung der Eltern, Kinder aus der Krippe und ab 12 Jahren Kinder aus dem Kindergarten abholen. Zum Schutz des Kindes, obliegt hierbei das letzte

Wort (je nach Entwicklungsstand des Geschwisterkindes) bei der Einrichtung.

Sollte ein Kind nach Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt werden, versuchen wir die Erziehungsberechtigten telefonisch zu erreichen. Gelingt dies nicht, werden andere abholberechtigte Personen benachrichtigt. Aber in keinem Fall darf das Kind von einer/einem pädagogischen MitarbeiterIn mit nach Hause genommen werden.

# 5.1.9 Eingewöhnungs-/ Konflikt- und Gefährdungssituation

- Während der Eingewöhnung und am Morgen in der "Bringzeit" (bei den ersten bzw. allgemeinen Trennungen vom Elternteil), kommt es gegebenenfalls zu Situationen, in welchen das Kind auch gegen seinen Willen auf den Arm (von pädagogischem Personal) genommen werden muss. Im Regelfall ist dann zu beobachten, dass sich das Kind in den Armen der MitarbeiterIn schnell beruhigt. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Eltern wieder benachrichtigt.
- Bei Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es vereinzelt erforderlich, Kinder körperlich einzugrenzen (z. B. Festhalten). Diese Maßnahme ist nötig, um sowohl das wütende Kind vor sich selbst zu schützen als auch den Rest der Gruppe in Schutz zu nehmen.
- Wenn Kinder sich in stressigen Situationen befinden, sich in der Gruppe und diesem Moment nicht beruhigen lassen oder Absprachen und Regeln wiederholt nicht einhalten, ist eine kurze Pause und/oder ein Situationswechsel notwendig. Dabei geht es nicht darum, dass Kind zu separieren, sondern dem Kind einen perspektiven Wechsel zu ermöglichen, damit das Kind seine Gefühle regulieren kann. Oft hilft es dem Kind bereits, wenn an einem anderen Ort z. B. die Lautstärke aus der Gruppe minimiert ist und andere visuelle Reize auf das Kind treffen. Hierzu begleitet eine pädagogische Fachkraft das betroffene Kind und nimmt sich mit dem Kind gemeinsam eine kleine Pause, um nun die Situation und Gefühle des Kindes in Ruhe reflektieren und lösen zu können.

Somit wird die Aktion, die zum Problem führt unterbrochen, das Kind wird so aus der Situation herausgenommen und kann sich in Begleitung der pädagogischen Fachkraft beruhigen.

In den genannten Situationen ist eine zweite pädagogische Kraft in Sicht und Hörweite und kann beratend hinzugezogen werden.

# 5.1.10 Gute und schlechte Geheimnisse

#### Definition:

Über gute Geheimnisse freut man sich, sie zu bewahren ist aufregend und spannend – gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle.

Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl, vielleicht muss man weinen oder hat Angst – schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle.

http://www.pro-kita.com/padagogik/geheimnisse-unter-kindern/

Gute Geheimnisse können Kinder für sich bewahren, schlechte Geheimnisse sollten unbedingt jemanden anvertraut werden. Häufig wird den Kindern gedroht, dass sie das Geheimnis unbedingt für sich behalten müssen. Damit geraten Kinder in innere Nöte und Konflikte.

Wir erarbeiten altersgemäß (z. B. mit Bildkarten oder Tabellen) mit den Kindern (Kindergarten) im Stuhlkreis, was gute und was schlechte Geheimnisse sind.

#### 5.1.11 Beschwerden

# Beschwerdewege

Beschwerden sehen wir als Möglichkeit an, den Alltag in unserer Einrichtung zu verbessern. Dazu gibt es verschiedene Wege für die Kinder, um eine Beanstandung an das pädagogische Personal zu richten:

- Während eines persönlichen Gesprächs
- Gesprächsrunde mit allen Kindern
- Befragungsrunde mit allen Kindern
- Mit Hilfe von Gestik, Mimik und Körpersprache, Smileys
- Kinderkonferenz mit Kinderbeirat (Kindergarten)
- Durch ein Gespräch und Hilfe suchen bei einer nicht involvierten Person, wie z.B. Köchin, Hygienekraft, anderes Kind, ...
- Ampelabfrage
- Durch Weinen oder Schreien

# Beschwerdeprozess

Jede Beschwerde muss geprüft werden und es muss im Einzelfall entschieden werden, ob Abhilfe geschaffen werden kann oder nicht.

Dabei werden Beschwerden differenziert in:

# $\rightarrow$ Beschwerden die durch sofortigen Klärungsbedarf direkt gelöst werden können:

z.B. ein Konflikt zwischen zwei Personen Behebung des Konfliktes: Anhörung der Konfliktparteien, Aufzählung von Lösungsmöglichkeiten, Kompromiss finden.

- ightarrow Beschwerden mit nicht sofort umsetzbarem längerfristigen Klärungsbedarf:
  - z.B. "Das Mittagessen schmeckt nicht."
  - Behebung des Problems: Möglichkeiten für Lösung der Probleme finden (z.B. Was würdet ihr gerne essen? Was schmeckt euch?). Lösungsmöglichkeiten an Caterer weitergeben und Kompromiss finden.
- → Beschwerden mit einem akuten Handlungsbedarf, welche einen längerfristigen Klärungsprozess erfordern:
  - z.B. Übergriffe jeglicher Art (weiterer Lösungsverlauf, siehe Punkt 7 Intervention)

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob eine Behebung der Beschwerde möglich ist oder ob die Behebung aus Gründen der körperlichen Sicherheit und der nicht verhandelbaren Grundregeln nicht umsetzbar ist.

Ganz gleich zu welcher Art von Beschwerde es kommt, wird diese ernst und bewusst wahrgenommen. Gemeinsam mit allen Beteiligten (Kind/er, KollegInnen, Eltern, Team, ...) wird nach einer Möglichkeit gesucht, den Bedürfnissen des Kindes nach- bzw. entgegenzukommen. Hierbei ist es notwendig, zunächst herauszufinden, worum es dem Kind genau geht und welches Bedürfnis hinter seinen Äußerungen steckt. Um Beschwerden von Kindern aufzunehmen, sind vielfältige Methoden (siehe Beschwerdewege) möglich. Je nach Beschwerde, wird das Gespräch mit dem einzelnen Kind oder mit der ganzen Gruppe aufgesucht.

Bei der Bearbeitung der Beschwerde achten wir möglichst darauf, eine einrichtungsinterne Öffentlichkeit herzustellen, indem andere Fachkräfte oder gegebenenfalls Kinder hinzugezogen werden.

Falls es zu der Situation kommt, dass man dem Bedürfnis des Kindes nicht vollkommen entgegenkommen kann, wird dies trotzdem ersichtlich wahrgenommen und dokumentiert, sodass die Ernsthaftigkeit der Beschwerde anerkannt wird.

Wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen und bearbeitet werden, ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden. Kinder erleben ihre eigene Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt. Ernst genommene Beschwerden stärken die Selbstwirksamkeitserfahrung und das Selbstbewusstsein von Kindern. Sie lernen, sich mit Kritik auseinanderzusetzen, sich bei Bedarf zu entschuldigen und neben der Durchsetzung ihrer eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren. So lernen die Kinder allmählich, sich verantwortlich für die eigenen Bedürfnisse und Belange einzusetzen.

#### 5.2 Personal

# 5.2.1 Einstellungsverfahren

Eine der Voraussetzungen, um im Kindergarten St. Michael arbeiten zu können, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstauskunft sowie die Verpflichtungserklärung. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-) Delikte. Es muss in der Erzdiözese München und Freising alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Darüber hinaus wird eine Selbstauskunftserklärung gefordert. MitarbeiterInnen versichern hiermit, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft. Bei Vorkommnissen müssen diese unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet werden

(Buch: Miteinander achtsam Leben, S. 48, Abs. 1)

Ferner wird während des Bewerbungsgespräches auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit und wird jährlich neu gegengezeichnet.

# 5.2.2 Fort- und Weiterbildungen

Jedem/Jeder pädagogischen MitarbeiterIn stehen im Jahr fünf Tage für Fortbildungen zur Verfügung. Davon wird in regelmäßigen Abständen, ein Fortbildungstag zum Thema Kinderschutz durchgeführt.

Im Anhang (S. 45) befindet sich eine Auflistung aller teilgenommenen Fort- und Weiterbildungen. Zertifikate hierzu sind im Personalordner zu finden.

Zusätzlich verpflichtet sich das pädagogische Personal alle 2 Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind teilzunehmen.

# 5.2.3 Verhaltenskodex der Mitarbeiter

# **Unser Verhaltenskodex:**

Risikofaktoren	Team Vereinbarungen	
Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz		
Sehr enges Halten, unangemessene Nähe	Der Kontakt geht von dem Kind aus. Das Kind wird nicht einfach auf den Arm oder auf den Schoß genommen (Ausnahmefall: Selbst- oder Fremdgefährdung). Wir küssen die Kinder nicht. Wir geben einem Kind gern Geborgenheit, wenn es diese wünscht und von sich aus Nähe sucht.	

Körperkontakt	Wir bestärken die Kinder in ihrem sicheren Gefühl, nur angenehmen Körperkontakt zu zulassen. Zu unangenehmen Körperkontakt sagen wir "Nein". Wir sind zurückhaltend bei der Kontaktaufnahme und achten darauf, dass der Körperkontakt vom Kind ausgeht.	
Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten		
Intimpflege	Wir achten darauf, dass beim Toilettengang die Intimsphäre des Kindes gewahrt ist. Benötigt das Kind Hilfe, kündigt die pädagogische Kraft das Betreten der Toilette bei dem Kind an.	
Wickeln	Wir sind uns des sich ausgeliefert Fühlens des Kindes bewusst, wir achten und respektieren die Privatsphäre.	
Plantschen	Hierbei bekleiden sich die Kinder ausschließlich mit Badekleidung. Der Intimbereich muss hierbei stets abgedeckt sein. Nach dem Plantschen können sich die Kinder hinter einer nicht einsehbaren Decke/Tuch oder in der Garderobe trockene Kleidung anziehen.	
Kosenamen	Wir sprechen die Kinder mit ihrem Rufnamen an und benutzen keine Verniedlichungen wie Schätzchen, Schnuckel, Süße etc.	
Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeitenden zu Kindern und Familien in der Einrichtung		
Anrede der Mitarbeitenden und Eltern der Kinder	Zu Beginn der Kindergartenzeit werden die Eltern von uns gesiezt. Die Sie-Form erwarten wir auch von den Eltern. Nach gegenseitiger Absprache kann sich dies im Laufe des Jahres ändern und zur Du-Form übergegangen werden. Die Kinder jedoch dürfen uns von Anfang an duzen. Bei Schwierigkeiten und Konflikten behalten wir es uns vor auf die Sie-Form zurückzukehren, um die Distanz für unsere professionelle Arbeit wiederherzustellen.	
Privater Kontakt zu unseren Familien. Trennung: Arbeit und Privatsphäre	Privater Kontakt kann einem/r MitarbeiterIn nicht verwehrt werden, jedoch müssen der Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht eingehalten werden.	
Eltern als PraktikantInnen	Dies ist grundsätzlich nicht verboten, allerdings arbeiten PraktikantInnen nicht in der Gruppe, in der sich sein/ihr Kind befindet.	
Kinder der MitarbeiterInnen in der Einrichtung	Wenn möglich wird das Kind eines/einer MitarbeitersIn nicht in der Gruppe betreut, in welcher der/die MitarbeiterIn tätig ist. Dies bezieht sich auf den Kindergarten. In der Krippe wird dies situationsbedingt entschieden, da sich in der Einrichtung nur eine Krippengruppe befindet.	

Babysitter	Generell ist es nicht erwünscht, dass MitarbeiterInnen die Kinder der Einrichtung privat betreuen. Ausnahmefälle werden extra besprochen (z. B. Betreuung besteht schon vor Anstellung).	
Dürfen Kinder aus der Einrichtung nach Ablauf der Betreuungszeiten mit nach Hause genommen werden?	Nein dies ist nicht gestattet. (Siehe 3.1.8 Abholregelung)	
Privatsphäre des Personals	Es ist jedem selbst überlassen, wie viel jeder aus seinem Privatleben preisgibt. Jedoch ist es nicht gestattet Informationen über andere weiterzugeben (z.B. bei Krankheit).	
Geschenke	Das Team <u>bevorzugt</u> grundsätzlich Geschenke, die auf das gesamte Team aufgeteilt werden können, sodass keinerlei Bevorzugung oder Bestechung entstehen kann. Sollte es in Ausnahmefällen zu einem einzelnen Geschenk kommen, sollte dieses den Wert von 20€ nicht überschreiten und muss der Leitung gemeldet werden.	
Social Media Richtlinien	Privater Kontakt kann auch hier keinem/keiner MitarbeiterIn verwehrt werden, jedoch muss der Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht eingehalten werden.	
Klar	e Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen	
Umgang mit Geheimnissen	Beim Umgang mit guten Geheimnissen achten wir darauf, dass wir diese bewahren, sodass das Vertrauen aufrechterhalten wird. Sollte es dazu kommen, dass schlechte Geheimnisse auftreten, so handeln wir nach Punkt 7. Intervention.	
	Wo gilt das Vier-Augen-Prinzip?	
Vier-Augen-Prinzip	Das Vier-Augen-Prinzip gilt in unserer Einrichtung bei allen Vorgängen des Kindergartenalltags bei welchen nicht nur eine Person, sondern zwei Personen anwesend oder in Sicht- und Hörweite sein müssen. Dieses Prinzip findet statt, um gemeinsam wichtige Entscheidungen treffen und umsetzen zu können. Ziel ist es hierbei präventiv zu arbeiten, um Übergriffe, Fehlverhalten und Fehleinschätzungen zu verhindern.	
Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen		
Pädagogische Einzelsituationen	Pädagogische Einzelsituationen treten sehr selten auf, können diese nicht umgangen werden, sind sie in Sichtweite und ggf. in Hörweite zu gestalten.	
Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt und Gefahrensituationen		

Gefährdung anderer Personen	Es wird beobachtet, ob sich aus einem Konflikt eine Gefahrensituation entwickelt, und erkennen diese.  Grundsätzlich müssen Konflikte und Gefahrensituationen verbal gelöst werden (Anhörung der Konfliktparteien. Aufzählung von Lösungsmöglichkeiten, Kompromisse und Lösungen finden)  Sollte es jedoch dazu kommen, dass Personen einer akuten körperlichen Gefahr ausgesetzt sind, dann muss im Notfall die übergriffige Person auch gegen ihren Willen körperlich von der	
Selbstgefährdung	übergriffige Person auch gegen ihren Willen, körperlich von der Ausführung des Übergriffs abgehalten werden.  Es wird beobachtet, ob sich aus einem Konflikt eine Gefahrensituation entwickelt, und erkennen diese.  Grundsätzlich müssen Konflikte und Gefahrensituationen verbal gelöst werden (Anhörung der Konfliktparteien. Aufzählung von Lösungsmöglichkeiten, Kompromisse und Lösungen finden)  Sollte es jedoch dazu kommen, dass sich die Person einer akuten körperlichen Gefahr aussetzt, muss diese im Notfall auch gegen ihren Willen, körperlich von der Ausführung geschützt werden.	
Kinderschutz in den Räumen/Gelände		
Räumlichkeiten	Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen. Dabei werden auch schwer einsehbare Bereich fokussiert (z. B. Hochebene).  Allgemein gilt für alle Bereiche: Bei der Betretung aller Räume gilt, dass Eltern nur Zutritt haben, wenn das pädagogische Personal anwesend ist oder ihnen in Ausnahmefällen die Betretung auch ohne Personal erlaubt.	
Kindertoiletten	Kindertoiletten sind ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen MitarbeiterInnen zu betreten. Nur nach Erlaubnis des pädagogischen Personals darf ein Elternteil mit seinem Kind auf die Toilette gehen, sofern sich kein anderes Kind in der Toilette aufhält. Befindet sich ein anderes Kind aus der Gruppe zur gleichen Zeit auf der Toilette, übernimmt das pädagogische Personal den Toilettengang.	
Externe Personen	Zaungäste/Hausfremde, werden auf ihr Anliegen angesprochen. Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den MitarbeiterInnen anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.	
Allgemeine Sicherheitsregelungen	<ul> <li>Personal/Eltern und Externe/Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haus- und Gartentüre) geschlossen zu halten.</li> <li>Eltern und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.</li> <li>Die Kindergartenhaustüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen</li> </ul>	

• Während der Kernzeit von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr ist die Kindergartenhaustüre verschlossen. Dritte haben zu läuten oder sich anzumelden. Ab 12:30 Uhr ist lediglich die Gartentüre verschlossen, da nachmittags die Abholung nach Buchungszeiten gestaffelt ist.

# Klare Absprache über angemessene Kleidung des Personals

Angemessene Kleidung

Das pädagogische Personal ist sich beim Tragen seiner Kleidung über die Vorbildwirkung bewusst und achtet im Hinblick darauf, sich dem Berufsbild entsprechend, gesellschaftstauglich und funktionell zu kleiden.

# Im Umgang mit den Kindern wird folgendes pädagogisches Verhalten umgesetzt:

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Verlässliche Strukturen wie gleichbleibender Tagesablauf
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Gerechtigkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Grenzen setzen
- Meinung der Kinder respektieren
- Positive Verstärkung wie zum Beispiel durch Lob
- Stärken und Schwächen der Kinder akzeptieren
- Folgendes Verhalten ist unakzeptabel:
  - Schlagen, treten, beißen, schütteln, schubsen
  - Diskriminierung
  - Bloßstellung
  - herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
  - Kinder einsperren
  - Küssen
  - Kinder nicht beachten
  - Abwertende Worte
  - Kind ein- und aussperren

- Körperbezogene Handlungen wie Naseputzen, Hochheben, Mundabwischen, Anziehen oder Umziehen vorher ankündigen bzw. um Erlaubnis bitten
- Grenzen der Kinder respektieren
- Professioneller Umgang mit N\u00e4he und Distanz (siehe Verhaltenskodex)
- Die Kinder werden ernst genommen und bekommen Raum für mögliche Beschwerden
- Bewahrung des Datenschutzes (siehe Punkt 4, Datenschutz)
- Angemessene Wortwahl
- Kinder anschreien
- Kind zum Essen und Schlafen zwingen bzw. Essen und Schlaf vorenthalten
- Kind verletzen (z. B. fest anpacken, am Arm ziehen)
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Aufdrängen von Körperkontakt
- Tragen unangemessener Kleidung (z. B. tiefer Ausschnitt, Minirock)

# Die verpflichtende Einhaltung der genannten Verhaltensweisen wird schriftlich mit jedem/ jeder pädagogischen MitarbeiterIn vereinbart.

#### 5.2.4 Personalschlüssel

Im Kindergartengebäude befinden sich zu den Buchungszeiten der Kinder immer mindestens zwei Personen im Haus. Dies ist Voraussetzung, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten und um Übergriffe jeglicher Art zu vermeiden.

# 5.3 Eltern

# 5.3.1 Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche können Möglichkeiten sein, um über die Prävention von Kindeswohlgefährdung Auskunft zu geben. Ferner wird in diesen Gesprächen über den aktuellen Entwicklungstand des Kindes gesprochen. Bei möglichen Entwicklungsverzögerungen empfiehlt das pädagogische Personal Maßnahmen, um die Verzögerungen aufzuholen.

# 5.3.2 Informationsveranstaltungen

Die Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert. Bei Interesse kann auch das Aufnahmegespräch genutzt werden, um auf das Schutzkonzept hinzuweisen.

# 5.3.3 Partizipation von Eltern

Eltern können bei uns in der Einrichtung beifolgenden Aktivitäten und Maßnahmen teilhaben und ihre Ideen, Sorgen und Wünsche für den Kindergartenalltag und das Schutzkonzept einbringen:

- Elternbeiratswahl
- Miteinbeziehung im Elternbeirat u. a. Elternbeiratssitzungen
- Elternumfrage
- Themen für Elternabende
- Angebote von Eltern für Eltern-Kind
- Elterncafé
- Elternabende
- Schwarzes Brett/ Briefkasten

- Beteiligung an Angeboten für Kinder (z.B. Interkulturelle Angebote, musikalische Angebote, Beteiligung bei Ausflügen, etc.)
- Mitarbeit und Organisation bei Festen und Feiern
- Organisation und Durchführung des Kleiderbasars
- Bastelabende

# 5.3.4 Regeln

- Das Öffnen der Garten- und Kindergartentüre ist die Aufgabe der Eltern und nicht die der Kinder.
- Eingangstor (Garten) ist nach dem Betreten bzw. Verlassen des Kindergartens zu schließen

- Die Eltern übergeben ihre Kinder persönlich an das pädagogische Personal
- Die Eltern informieren das pädagogische Personal, wenn ihr Kind von einer anderen Person abgeholt wird
- Das Erstellen von Fotos ist nur dem pädagogischen Personal im Rahmen seiner Arbeit gestattet
- Eltern wickeln nur ihr eigenes Kind bzw. helfen nur dem eigenen Kind beim Toilettengang sowie Pflegesituationen (z. B. eincremen, Knopf der Hose öffnen)
- Eltern respektieren, wenn auf Grund von Personalmangel, Angebote wie Vorschule, Ausflüge, Turntag usw. nicht stattfinden können
- Veränderungen im Sorgerecht müssen schriftlich der Leitung mitgeteilt werden
- Kinderwagen werden nur in dem dafür gekennzeichneten Bereich abgestellt, da sonst im Kindergarten eine Rutschgefahr entsteht, wenn die nassen Reifen der Wagen abtropfen
- Die Eltern ziehen ihre Kinder dem Wetter entsprechend an (z. B. Im Winter bei Schnee keine Turnschuhe)
- Eltern sind dazu verpflichtet, Informationen über ihr Kind beim pädagogischen Personal einzuholen

# 5.3.5 Beschwerdewege

Beschwerden sehen wir als Möglichkeit an, den Alltag in unserer Einrichtung zu verbessern. Dazu gibt es verschiedene Wege für die Eltern, um eine Beanstandung an das pädagogische Personal zu richten:

- Durch Tür- und Angelgespräche
- Elterngespräch
- Per E-Mail → an Leitung der Einrichtung oder des Kita-Verbundes und Elternbeirat
- Per Telefon
- Durch Elternumfragen
- Durch einen Brief
- Kummerkasten (ist in der Einrichtung vorhanden)

Das pädagogische Personal ist stets motiviert, Lösungen für die Beschwerden zu finden. Unterstützend können hierbei auch der Elternbeirat, externe Fachkräfte (z. B. externe Fachkräfte, Kinderärzte, Psychologen) und der Träger hinzugezogen werden.

# **Beschwerdeprozess**

Jede Beschwerde muss auch hier geprüft werden und es muss im Einzelfall entschieden werden, ob Abhilfe geschaffen werden kann oder nicht.

Dabei werden Beschwerden differenziert in:

- → Beschwerden die durch sofortigen Klärungsbedarf direkt gelöst werden können: z.B. Konflikt zwischen zwei Personen (beispielsweise zwischen zwei Kindern) Behebung des Konfliktes: Anhörung der Konfliktparteien. Aufzählung von Lösungsmöglichkeiten. Kompromiss finden.
- → Beschwerden mit nicht sofort umsetzbarem längerfristigen Klärungsbedarf:

- z.B. "Ich wünsche mir mehr Ausflüge für mein Kind im Kindergarten." Behebung des Problems: Möglichkeiten für Lösung der Probleme finden (z.B. Welche Ausflüge sind, erwünscht? Welche Ausflüge sind möglich? Wie könnte man diese umsetzen?).
- → Beschwerden mit einem akuten Handlungsbedarf, welche einen längerfristigen Klärungsprozess erfordern:
  - z.B. Übergriffe jeglicher Art (Weiterer Lösungsverlauf, siehe Punkt 7 Intervention)

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob eine Behebung der Beschwerde möglich ist oder ob die Behebung aus Gründen der körperlichen Sicherheit und der nicht verhandelbaren Grundregeln nicht umsetzbar ist.

Ganz gleich zu welcher Art von Beschwerde es kommt, wird diese ernst und bewusst wahrgenommen. Gemeinsam mit allen Beteiligten (Kind/-er, KollegInnen, Eltern, Team, ...) wird nach einer Möglichkeit gesucht, dem Anliegen der sich beschwerenden Person nach- bzw. entgegenzukommen. Hierbei ist es notwendig, zunächst herauszufinden, worum es der Person genau geht und welches Bedürfnis hinter ihren Äußerungen steckt.

Bei der Bearbeitung der Beschwerde achten wir möglichst darauf, eine einrichtungsinterne Öffentlichkeit herzustellen, indem andere Fachkräfte (oder gegebenenfalls Kinder) hinzugezogen werden.

Falls es zu der Situation kommt, in denen dem Anliegen nicht vollkommen entgegenkommen werden kann, wird dies trotzdem ersichtlich wahrgenommen und dokumentiert, sodass die Ernsthaftigkeit der Beschwerde anerkannt wird.

#### 6. Datenschutz

Um den Schutz des Kindes zu gewährleisten ist es wichtig, bestimmte Regeln zum Datenschutz einzuhalten. Während des Anmeldeverfahrens werden personenbezogene Daten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten aufgenommen und verarbeitet. Dies bedeutet, dass alle Daten erhoben, erfasst, organisiert, geordnet und gespeichert werden. Digital abgespeicherte Daten, werden in dem Programm "ADEBIS" festgehalten. Das genannte Programm ist ein datenschutzkonformes Programm, welches extra für Kindertageseinrichtungen entwickelt wurde. Abgedruckte Daten werden verschlossen aufbewahrt. Grundsätzlich gilt, dass nur das pädagogische Personal Zugang zu den genannten Daten und entwicklungsrelevante Information (z. B. Beobachtungsbogen) des Kindes hat und diese nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Fragen von Notarzt bzw. Rettungsdienst, bei Kindeswohlgefährdung oder bei Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit) ohne Genehmigung weitergeben darf. Bei der Zuordnung von Gegenständen, wie Garderobenfächer, Bastelarbeiten und Aushänge darf nur der Vorname des Kindes angegeben werden. Damit das pädagogische Personal Fotos oder Videos von den

Kindern erstellen kann, wird die schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten eingeholt. Die Fotos und Videos werden ausschließlich mit Geräten getätigt, welche von der Einrichtung bereitgestellt werden. Private Digitalkameras oder Handys dürfen nicht verwendet werden. Sollten Schriftstücke mit personenbezogenen Daten, sowie Fotos entsorgt werden, müssen diese durch einen Aktenvernichter unkenntlich gemacht werden.

Zudem kommuniziert das pädagogische Personal bei Bedarf auch mit behandelnden Therapeuten oder Ärzten (z. B. Kinderarzt, Ergotherapeut, Logopäde) um die bestmögliche Förderung für das jeweilige Kind zu gewährleisten und beobachtete Verhaltensweisen aus dem Gruppenalltag mitzuteilen. Hierzu müssen die Eltern einer Schweigepflichtentbindung zustimmen.

# 7. Intervention

# **Definition Intervention:**

Bei einer Intervention handelt es sich um ein geplantes und gezieltes Eingreifen, um Störungen bzw. Probleme zu beheben oder ihnen vorzubeugen.

(https://www.landsiedel-seminare.de/coaching-welt/wissen/lexikon/intervention.html)

Je nach Situation (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII durch Eltern; Grenzverletzungen, Übergriffe durch Kinder in der Einrichtung; Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt und fachliches Fehlverhalten durch ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen) braucht es eine entsprechende Intervention.

Wichtig ist im Rahmen der Intervention grundlegend zwischen vier Fällen zu differenzieren:

- 1. Fall: Es handelt sich um einen Verdacht der Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext. Hier gilt der Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII.
- 2. Fall: Es handelt sich um einen Verdacht/Vorfall von sexualisierter Gewalt/Übergriff innerhalb der Einrichtung durch eine/n Mitarbeiter/in.
- 3. Fall: Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff unter Kindern.
- 4. Fall: Es kommt zu pädagogischen Fehlverhalten/Grenzverletzung/Übergriffen (nicht sexualisierter Art) eines/einer Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung.

https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/

# 7.1 Handlungsempfehlungen für pädagogische MitarbeiterInnen – Was tun, wenn...

7.1.1... das Kind auf das pädagogische Personal zukommt

# • Ruhe bewahren! keine überstürzten Aktionen!

• Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Kind loben, dass es sich anvertraut hat! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

ABER: Nicht drängen. Kein Verhör. "Warum Fragen" vermeiden.

- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist."
- Versichern, dass das **Gespräch vertraulich** behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "Ich entscheide nicht über Deinen Kopf!", aber auch erklären "Ich selbst werde mir Rat und Hilfe holen!"
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe Buch "Miteinander achtsam leben, S. 31 und ab S. 59)
- Kontaktaufnahme zur Leitung der Einrichtung. Nach Beratung, Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson des Trägers
- Fachliche Beratung einholen
- AnsprechpartnerIn bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch kontaktieren.

(Buch: Miteinander achtsam leben, S.29)

# 7.1.2...ich etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird, und ich einen Vorfall zur Intervention vermute

# 1. Wahrnehmen und dokumentieren!

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- Ruhe bewahren!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!

Zum Vorgehen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und zur Einschätzung des Kindeswohls nach §8aSBGIII nehmen die pädagogischen Fachkräfte die Unterlagen zum Verfahren zur Hilfe (Vorlage Handlungsschritte und Dokumentation Erst Verfahren)

# 2. Sich selbst Hilfe holen und ggf. Verdacht weiterleiten!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Kontaktaufnahme zur Leitung der Einrichtung

- Mit der Ansprechperson des Trägers (Erzbistum München und Freising.) Kontakt aufnehmen.
- Fachliche Beratung einholen

(Buch: Miteinander achtsam leben, S. 30, Z. 1 – 15)

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder Grenzverletzung, Übergriff, sexualisierter Gewalt und eines fachlichen Fehlverhaltens durch Eltern oder ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen, ist in jedem Falle zur Klärung des Handlungsbedarfs eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

7.2 Es handelt sich um einen Verdacht der Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext.

#### Definition:

Der Begriff Kindeswohl, bezeichnet ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie deren gesunde Entwicklung umfasst.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(https://www.familienrecht-muenchen.de/Aktuelles/Wann\_liegt\_eine\_Kindeswohlgefaehrdung\_vor)

Laut § 8a SGB VIII sind Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen.

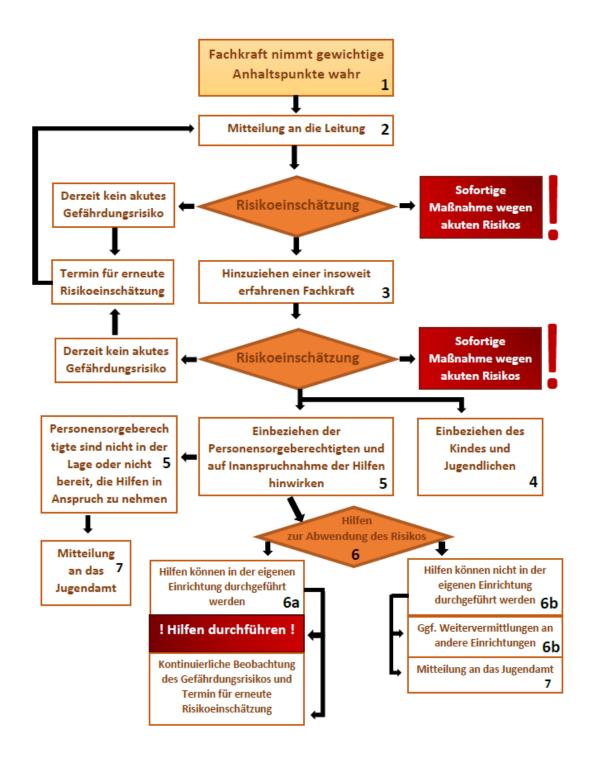
(Buch: "Miteinander achtsam leben, S.14, Z. 6 – 18)

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind anhand der Checkliste und einer Beobachtungsdokumentation festzustellen.

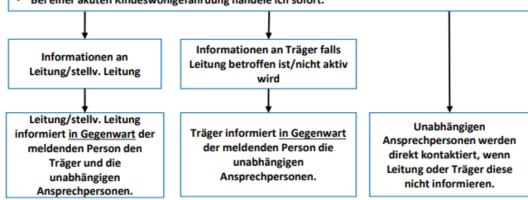
Verlaufsdarstellung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII



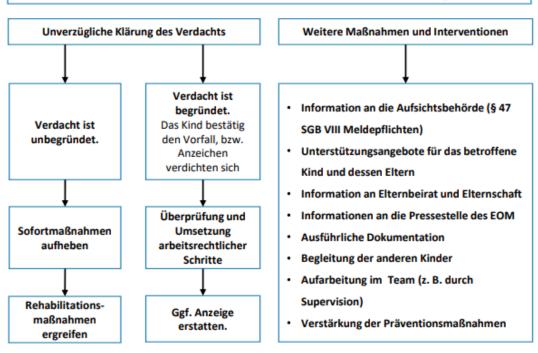
# 7.3 Gewalt/Übergriff innerhalb der Einrichtung durch eine/n Mitarbeiter/in.

# Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt <u>durch eine:n Kollegen:in</u> oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen

- · Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- · Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort.



Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der "unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" und in Abstimmung mit diesen!





Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit

# 7.4 Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff unter Kindern.

Immer wieder kommt es im Alltag zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Mädchen oder ein Junge gegen den eigenen Willen zum Mitmachen überredet oder gezwungen wird, wenn einem Kind weh getan wird, wenn ältere Kinder oder Erwachsene beteiligt sind.

Beispiele für Übergriffe unter Kinder:

- erzwungene Küsse
- erzwungenes zeigen lassen der Geschlechtsteile
- unerwünschtes Zeigen der Geschlechtsteilen
- überreden zum Anschauen und Anfassen von Geschlechtsteilen mit der Aussicht auf Belohnung
- gezieltes Greifen in den Intimbereich

(https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/)

# 7.4.1 Begrifflichkeit und Definition

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind ein Thema, das von begrifflicher Klarheit profitiert. Spricht man statt von "sexuellem Missbrauch unter Kindern" von "sexuellen Übergriffen unter Kindern", ist damit eine Positionierung in zweierlei Hinsicht verbunden. Zum einen wird deutlich, dass es sich nicht um ein strafrechtliches, sondern um ein pädagogisches Problem handelt, denn es betrifft strafunmündige Kinder, zum anderen bezeichnet der Begriff "Missbrauch" sexuelle Handlungen in Beziehungen, in denen sexuelle Handlungen grundsätzlich verboten sind, weil sie aufgrund von Macht und Abhängigkeitsverhältnissen als schädigend gelten, z. B. von Erwachsenen gegenüber Kindern. Genau das ist aber zwischen Kindern anders, zur kindlichen Sexualität gehört es, andere Kinder in ihre Entdeckungen einzubeziehen. Keineswegs ist jede Handlung unter Kindern, die von sexueller Neugierde geprägt ist, für die kindliche Entwicklung schädigend! Den Begriff "Missbrauch" hier nicht zu verwenden, bedeutet, der kindlichen Sexualität ihren legitimen Raum geben.

(Buch: Kinderschutz im Kita-Alltag, S. 6).

# Definition: Sexueller Übergriff

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Diese Definition sieht keine Wiederholungen vor, d. h. wer ein solches Verhalten wahrnimmt oder davon erfährt, sollte nicht abwarten und etwa beobachten, ob das häufiger vorkommt, um

dann zu entscheiden, ab wann man besser doch eingreift. Die wichtigsten Merkmale der Definition sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Bei der Freiwilligkeit ist zu beachten, dass sie sich im Verlauf von sexuellen Aktivitäten verändern kann, also nach anfänglich übereinstimmendem Interesse an sexuellen Erkundungen sich der Konsens auflöst, so dass das Fortsetzen der Handlung zu einem sexuellen Übergriff wird.

Wird körperliche Gewalt angewandt, ist die Unfreiwilligkeit klar. Aber häufig wird der entgegenstehende Wille des betroffenen Kindes durch Druck oder Bestechung manipuliert. Es ist die Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen, die Freiwilligkeit richtig einzuschätzen. Diese Verantwortung kann im Zweifel nicht den Kindern überlassen werden, denn häufig behaupten betroffene Kinder – entweder sehr junge oder sehr abhängige Kinder –, es sei freiwillig gewesen, weil sie sich über den Druck, der auf sie ausgeübt wird, gar nicht bewusst sind.

Bei sexuellen Übergriffen spielen Machtgefälle eine große Rolle.

#### Die häufigsten sind:

- Altersunterschied
- Position innerhalb der Gruppe
- Geschlecht

- Sozialer Status der Eltern
- Behinderung
- Migrationshintergrund

#### Einschränkungen:

Für die Fälle, in denen Kinder erwachsene Sexualität praktizieren, ist die Definition nur eingeschränkt gültig. Die Definitionsmerkmale Freiwilligkeit und Machtgefälle spielen in diesen Fällen nur eine untergeordnete Rolle, weil diese Handlungen den beteiligten Kindern grundsätzlich schaden und nicht zur kindlichen Sexualität gehören.

(Buch: Kinderschutz im Kita-Alltag, S. 7)

#### 7.4.2 Besondere Bedeutung bei jungen Kindern

Junge Kinder stehen am Anfang des sexuellen Lernens. Sie entdecken und entwickeln diesen Bereich ihres Lebens, ihrer Identität. Und dafür, welche Rolle Sexualität im sozialen Kontakt spielt, wie sich sexuelle Neugier ausdrücken darf, gibt es keinen inneren Kompass. Jungen Kindern müssen wir noch die Welt erklären – auch die sexuelle Welt. Sie sind auf Bezugspersonen angewiesen, die sie begleiten und Orientierung geben, damit Sexualität als ein Lebensbereich des Wohlergehens und der Lebensfreude erfahren und gefühlt wird. Bezugspersonen, die den Wert der körperlichen Selbstbestimmung vermitteln, die Bedeutung von Scham, den Respekt vor den Grenzen des Anderen, und die auch dafür sorgen, dass der eigene Körper und die Sexualität als etwas Wertvolles erlebt werden, das nicht als Tauschware für Anerkennung, Liebe und soziale Bedeutung dient – und auch nicht als Waffe, mit der Macht über Andere erlangt werden kann.

Machen Kinder schon sehr früh die Erfahrung von sexuellen Übergriffen, die keiner bemerkt oder ernst nimmt, wachsen sie in einer Welt auf, in der es dazu gehört, von anderen unangenehm berührt zu werden, in einer Welt, in der Stärkere und Ältere alles dürfen, dann entsteht eine

Welt, in der sie sich hilflos ausgeliefert fühlen. Anders als bei älteren Kindern, gibt es noch zu wenig andere Erfahrungen, an denen sie die Erfahrung der sexuellen Gewalt messen, bewerten und letztlich einordnen können. Neben den erlebten sexuellen Übergriffen ist für Kinder die Erfahrung, dass niemand hinsieht, hilft und diese umgehend beendet, besonders belastend.

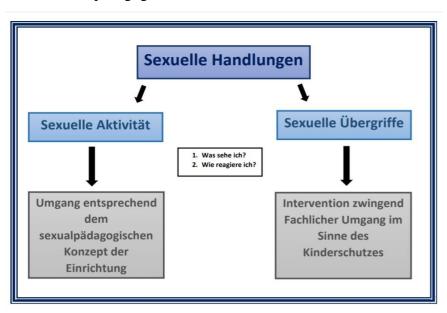
Die Erfahrung, dass selbst wenn die Übergriffe irgendwann wieder aufhören, kein Trost erfolgt und niemand die entscheidende Bewertung ausspricht, dass das Unrecht ist. Dieses Problem trifft beide Seiten: Auch die übergriffigen Kinder werden im Stich gelassen, auch sie brauchen die Erklärung der sexuellen Welt durch ihre Bezugspersonen. Lässt man übergriffige Kinder gewähren, erleben sie ihr Verhalten als legitim, als Möglichkeit, sich mit sexuellen Mitteln durchzusetzen oder die Befriedigung ihrer sexuellen Neugier mit Gewalt oder Manipulation zu erreichen. Und diese Erfahrung wird beeinflussen, was Sexualität für sie bedeutet.

Sexuelle Übergriffe unter jungen Kindern um jeden Preis zu verhindern, ist unrealistisch, überfordert Pädagoginnen und Pädagogen und läuft Gefahr, zugunsten lückenloser Kontrolle Konzepte der Selbständigkeit in Kindertageseinrichtungen zu untergraben. (Buch: Kinderschutz im Kita-Alltag, S. 8)

#### 7.4.3 Anweisungen an das pädagogische Personal

Der pädagogische Umgang erfordert keine therapeutische Aufarbeitung des Vorgefallenen mit betroffenen Kindern, keine psychologische Analyse der Ursachen für das übergriffige Verhalten und keine entsprechende therapeutische Begleitung der übergriffigen Kinder. Die Aufgabe von Pädagoginnen und Pädagogen besteht vielmehr darin, sexuelle Übergriffe von sexuellen Aktivitäten zutreffend abzugrenzen und die Kinder vor weiteren sexuellen Übergriffen im pädagogischen Alltag zu schützen, indem wirksame Maßnahmen in Bezug auf die übergriffigen Kinder entwickelt und durchgeführt werden.

Ziel der pädagogischen Intervention ist es, dass sich die Kinder weiterhin begegnen können,



(Erkennen und Reagieren: zwei Schritte in der richtigen Reihenfolge)

indem eine Atmosphäre in der Kindergruppe (wieder) hergestellt wird, in der sich alle wohl und sicher fühlen. In der Regel soll keine Trennung der beteiligten Kinder erfolgen. Sind die Übergriffe massiv. wiederholt und/oder mit Drohungen verbunden und kommt man ihnen allein mit pädagogischen Mitteln nicht bei, sollten Erzieherinnen Erzieher rechtzeitig und therapeutische Unterstützung für übergriffige und/oder betroffene Kinder anmahnen.

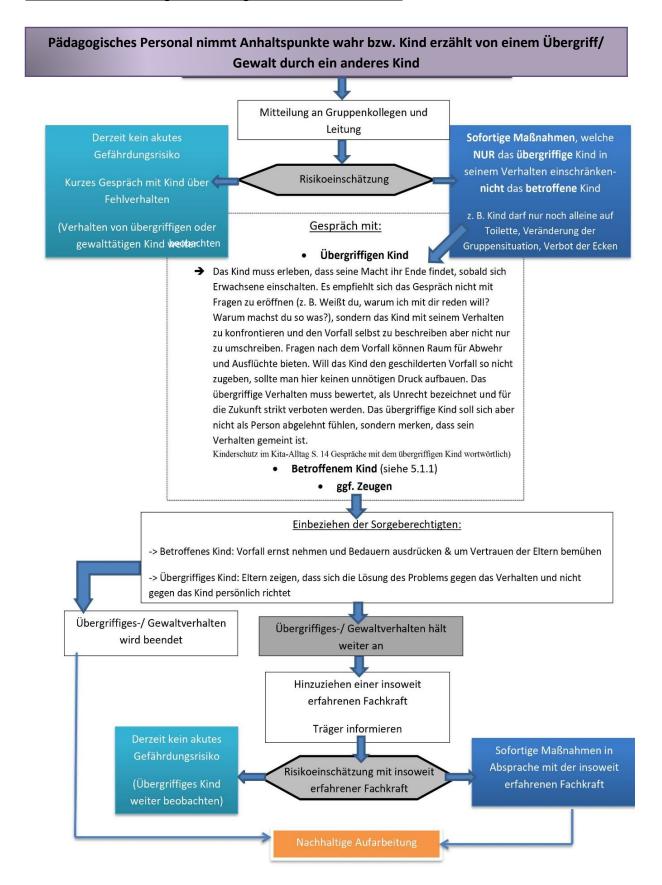
Massive Übergriffe können auch ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Hier sind die Pädagoginnen und Pädagogen verpflichtet, nach § 8a SGB VIII zu verfahren. Mit diesem Vorgehen erübrigen sich aber pädagogische Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder nicht, denn es entsteht ja kein pädagogisches Vakuum, da diese durch Jugendhilfemaßnahmen nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

(Buch: Kinderschutz im Kita-Alltag, S.10 – S. 11)

Grundsätzlich gilt: Von Sechs-Augen-Gesprächen, um mit beiden Beteiligten den Sachverhalt aufzuklären und eine Verständigung zu erreichen, ist dringend abzuraten! Sie sind kontraproduktiv, denn die Übergriffs-Dynamik setzt sich in solchen Gesprächen fort: Das betroffene Kind hat in der Regel keinen Grund, unwahre Beschwerden vorzubringen, aber das übergriffige Kind wird versuchen sein Verhalten zu leugnen oder die Situation anders darzustellen, um Ärger zu vermeiden. Betroffene Kinder werden dadurch unnötig belastet, weil sie merken, dass sie um ihre Glaubwürdigkeit kämpfen müssen. Gemeinsame Gespräche machen erst zu einem späteren Zeitpunkt Sinn, wenn sie einer Entscheidung oder der Wiederannäherung der beteiligten Kinder dienen.

(Kinderschutz im Kita-Alltag S. 13, Abs. 1)

## Verlaufsdarstellung bei Übergriffen durch Kinder:



# 7.5 Es kommt zu pädagogischem Fehlverhalten/Grenzverletzung/Übergriffen (nicht sexualisierter Gewalt) eines/r Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung.

Immer wieder kann es im Kita-Alltag auch zu pädagogischen Fehlverhalten kommen. Auch hier unterscheiden wir zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt. Beispiele hierfür sind:

#### Grenzverletzendes Verhalten:

- Tröstende Umarmung, obgleich sie dem Kind unangenehm ist
- Körperbezogene Handlungen ohne Ankündigung (z. B. Naseputzen, Hochheben, Mundabwischen, Anziehen, Umziehen)
- Unverhältnismäßige Konsequenzen (z B. Ausschluss aus der Gruppe)
- Kind anschreien

## Übergriffiges Verhalten:

- Kind gegen deren Willen wickeln und Po abwischen (Kind entscheidet, wer ihnen hilft)
- "Kuscheln" mit den Kindern
- Kind bloßstellen
- Kind ignorieren
- abwertende Worte

#### Gewaltvolles Verhalten

- Körperliche Gewalt am Kind (z.B. schlagen, treten, beißen, schütteln, ziehen)
- Kind zum Essen und Schlafen zwingen bzw. Essen und Schlafen vorenthalten
- Kind ein- und aussperren

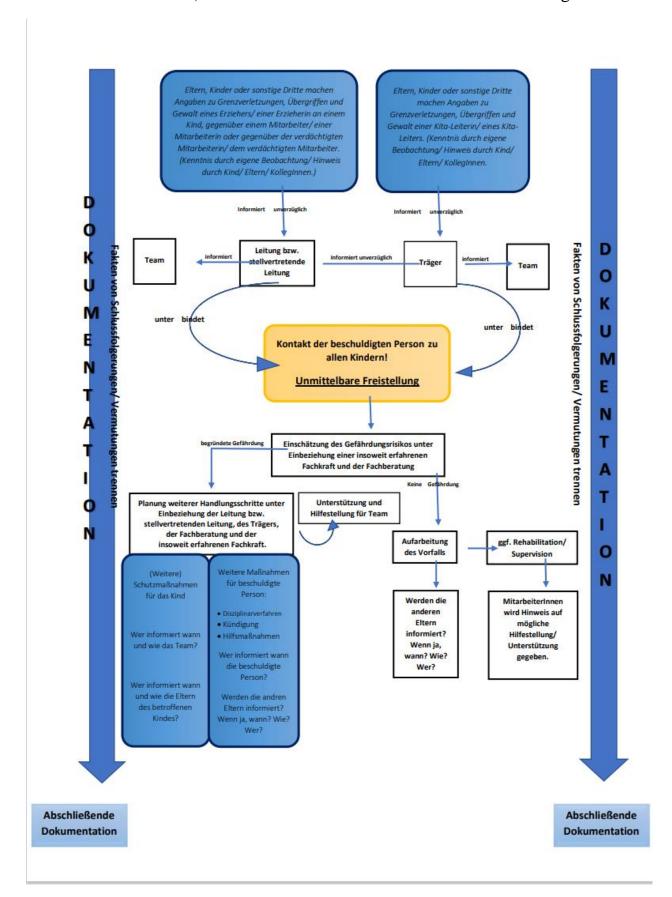
Ursache hierfür sind häufig Überlastung und Überforderung. Diese Situationen können sowohl durch ungünstige Rahmenbedingungen (z. B. Personalmangel, politische Vorgaben, etc.) als auch durch fehlendes Fachwissen und geringe Handlungskompetenzen begünstig werden.

Sollte es zu pädagogischem Fehlverhalten in Form von Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, sind ein deutliches Signal zum Schutz der Kinder und eine transparente Aufklärung durch den Träger, ggf. in Zusammenarbeit mit der Leitung, wichtig.

Kita-Leitungen sind verpflichtet jeden Vorfall umgehend an den Träger/ die Trägervertretung zu melden!

(https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/)

Vorgehen bei pädagogischem Fehlverhalten/Grenzverletzung/Übergriffen (nicht sexualisierter Gewalt) eines/r Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung



### 8. Risikoanalyse

Wir sehen uns im Rahmen des Schutzauftrages in der Pflicht, jährlich mind. eine Risikoanalyse durchzuführen.

Die Risikoanalyse gilt als Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren. (Vorlage Risikoanalyse siehe Anhang 2, S. 36)

(Buch: Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung S.7, Nr. 4 Risikoanalyse)

## 9. Nachhaltige Aufarbeitung

Nach der Aufdeckung von Grenzverletzungen jeglicher Art ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal die Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung der Vorfälle. Dabei verbessert eine frühzeitige und unmittelbare Unterstützung durch geschulte Fachkräfte die Erfolgschancen wie z. B. durch Supervision/Elternabende.

Zudem dürfen die Geschehnisse von der Einrichtung nicht verleugnet oder ignoriert werden. Sie müssen als Teil der Geschichte anerkannt und sowohl wahr-, als auch angenommen werden, nur so ist eine präventive Aufarbeitung möglich.

## 9.1. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht Beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend

- Abschlussgespräch
- Supervision

Nach einer gelungenen und ehrlichen Aufarbeitung werden zukünftige Verbesserungen zum Schutz der Kinder getroffen.

(www.evkita-bayern.de)

## 10. Fachdienste und Vernetzung

Caritas-Zentrum, Garmisch-Partenkirchen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dompfaffstr. 1

82467 Garmisch-Partenkirchen

08821 94348-40

→ Das Angebot des Caritas-Zentrums kann auch vor Ort im Kindergarten angenommen werden, da eine Mitarbeiterin in regelmäßigen Abständen Sprechstunden anbietet.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Fr. Dorothee Meyer (08822-751-403)

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821-751-256

SOS-Kinderzentrum Garmisch-Partenkirchen

Parkstraße 8

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821 943460

Sozialpädiatrisches Zentrum

Gehfeldstraße 24

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821-701-1450

Gesundheitsamt

Partnachstraße 26

82467 Garmisch-Partenkirchen

#### Ansprechpartner der Erzdiözese bei Fragen rund um das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt an

Kindern:

Christine Stermoljan

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de, Tel.: 0170 - 2245602

Lisa Dolatschko-Ajjur

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de. Tel.: 0160 - 96346560

Peter Bartlechner

Präventionsbeauftragter, Supervisor

E-Mail: PBartlechner(at)eomuc.de, Tel.: 0151 - 46138559

## Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese München und Freising:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39 85774 Unterföhring Tel.: 089/ 20041763

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach Pacellistraße 4 80333 München

Tel.: 0174/3002647 Telefax: 089/954537131

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19 Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

<u>ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de</u>

Nummer gegen Kummer für Kinder

Tel.: 116 111

Weißer Ring Opfer Telefon

Tel.: 116 006

Elterntelefon Tel.: 0800 1110550

Medizinische Kinderrechtshotline

0800/1921000

## 8. Qualitätsmanagement

Wichtig ist es das Konzept stetig zu prüfen und zu überarbeiten. Dies wird einmal im Jahr durch das gesamte Team gewährleistet und von Frau Böhmer und Frau Schwab in der Funktion als interne Kinderschutzbeauftragte federführend geleitet.

#### **Impressum**

1. Auflage: 2022

Pfarrkindergarten St. Michael

Roßalmweg 2

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel. 08821 - 943908 - 0

st-michael.burgrain@kita.ebmuc.de

## **ANHANG**

Anhang 1: "Fort- und Weiterbildung"

THEMA	WANN?	WO?	
"ADHS: Klinische Störung oder Temperament?"	27.02.2008	GAP	
"Kinder brauchen Märchen"	08.04.2008	GAP	
Grundlagen für die päd. Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren mit dem Schwerpunkt "Lernerfahrungen und Bildungsbereiche"	03.11.2008	München	
"Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Gemeinsames Arbeiten – Sicheres Handeln"	10.02.2009	Benediktbeuern	
Kindergarten und Sicherheit	20.01.2010	Ettal	
"Konzentriert geht's wie geschmiert" – Einblick in das Marburger Konzentrationstraining (MKT)	09.03.2010	Hochried, Murnau	
Loben und Bestrafen – positives Lernen im Kindergartenalter	11.05.2010	Hochried, Murnau	
Kinderschutz	26.10.12	KiGA	
Autismus im Kindergarten – Früherkennung und Frühförderung	26.11.2013	Hochreid, Murnau	
Worauf es ankommt im Krippenalltag	15.01.2016	München	
Einfach nur spielen? – (Frei)spiel in der Kinderkrippe	19.02.2016	München	
Offene Kinderkrippe	19.04.2016	München	
Soziale-emotionale Kompetenzen im Kindergartenalter – Vorstellung des therapeutischen Konzeptes in Anlehnung an das Verhaltenstraining von Koglin & Petermann	25.10.2016	Hochried/ Murnau	
Kompaktkurs für Krippenpädagogik	25.11.2016	München	
Bildungsmuster bei Kleinkindern – Implikationen für die Eingewöhnung und den Kindergartenalltag	28.11.2017	Hochried, Murnau	
Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist."	regelmäßig	/	
Graphomotorik – Alles im Griff!?	20.02.2018	Hochried, Murnau	
Epilepsien bei Kindern – Was ist für den Alltag wichtig	10.04.2018	Hochried, Murnau	
Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen – Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten im Kindergartenalltag	08.05.2018	Hochried, Murnau	
Sicherheit & Gesundheitsschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen	14.06.2018	GAP	
Training emotionaler & sozialer Fertigkeiten im Vorschulalter 4 – 6 Jahre	27.11.2018	Hochried/ Murnau	
"Vernachlässigung" in Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung. Schutzmöglichkeiten für Kinder im Kontext der "Elternrechte"	28.11.2018	Pfarrsaal St. Martin. GAP	

Erste Hilfe in Bildungs- & Betreuungseinrichtungen für Kinder	2018	GAP/ Rottenbuch		
Frühkindliche Störungen der Verhaltensregulation- Unberuhigbares Schreien, Schlaf- & Essverhaltensprobleme	26.03.2019	Hochried/ Murnau		
Social Stories	28.05.2019	Autcom/Gap		
Hygiene & Desinfektion – FRANKEN	14.01.2020	KiGA		
KJE: "Therapie bei Autismusspektrumstörungen"  – Anregung zum Umgang mit Kindern, Eltern & der Umwelt	11.02.2020	Hochried/ Murnau		
"Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten"	14.05.2020	Online		
Gleichbehandlungsgesetz	2020	online		
Mitentscheiden & Mithandeln in der Kita	2020	online		
Inklusion	2020	online		
Was ist Adultismus?	2021	online		
Bewegtes lernen in Kita und Schule - Wie der Alltag trotz (und auch wegen) Corona bedingter Einschränkungen bewegt gestaltet werden kann.	2021	online		
1 – Hilfe am Kind	22.06.21 – 29.06.21	GAP		
Fachkraft für U3 80 Unterrichtseinheiten	26.04.21- 02.12.22	München Feinschliff Die Bildungsakademie		

## Anhang 2: Vorlage "Risikoanalyse"

Risikoanalyse
Datum:
Mitwirkende:

Bereich	JA	NEIN	Anmerkungen
Personalverantwortung/Struktur	en/pä	idagog	ische Arbeit:
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?			
Haben wir ein Schutzkonzept?			
Sind Zuständigkeit und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?			
Wird das Thema Kinderschutz beim Bewerbungsverfahren aufgegriffen?			
Sind nicht pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?			
Gibt es eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter?			
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen eingefordert?			
Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?			
Gibt es Fortbildungen für das pädagogische Personal zum Thema Kinderschutz?			

Steht in der Einrichtung entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Gibt es eine offene Kommunikations-/ und Streitkultur im Team?		
Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent oder leicht manipulierbar?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht (Verhaltenskodex &Umgang mit Nähe und Distanz)		
Gibt es eine Regelung im Umgang mit Gerüchten im Bezug Übergriffe jeglicher Art?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement in Bezug auf das Personal?		
Gibt es Socialmedia Richtlinien?		
Gibt es eine Richtlinie, wie und mit welchen Geräten Fotos von den Kindern gemacht werden dürfen?		
Werden Teamsitzungen abgehalten? In welchem Rahmen?		
Werden Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche geführt?		
Dürfen Kinder aus der Einrichtung mit nach Hause genommen werden? → Nach Ablauf der Betreuungszeit		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch die pädagogischen MitarbeiterInnen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		

Ist die Privatsphäre der MitarbeiterInnen definiert?			
Kooperiert die Einrichtung mit anderen Facheinrichtungen?			
Welche Risiken können daraus entstehen?			
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:	_		
Wer ist dafür verantwortlich und bis wann muss das behoben sein?			
Räumlichkeiten/Innenräu	ıme/ <i>I</i>	Außeni	räume
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche/Ecken (auch Keller?)			
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?			
Werden die oben genannten Räume zwischendurch "kontrolliert"?			
Können alle MitarbeiterInnen (haupt-/ und ehrenamtlich) alle Räume nutzen?			
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?			
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution bzw. Außengelände haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)			
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?			
Ist das Grundstück von außen einsehbar?			
Werden Besucher/Zaungäste, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund des Aufenthaltes gefragt?			

Welche Risiken können daraus entstehen?			
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:			
Wer ist dafür verantwortlich und bis wann muss das behoben sein?			
Kinder			
Gibt es eine Datenschutzvereinbarung?			
Werden Die Kinder altersentsprechend über die Maßnahmen des Kinderschutzes informiert?			
Gibt es Regelungen im Umgang mit Geheimnissen? Bzw. wie werden die Regeln den Kindern verdeutlicht?			
Werden in den Konzepten Partizipationsmöglichkeiten für die Kinder aufgezeigt?			
Wird sexualisierte Sprache toleriert?			
Wird Privatsphäre der Kinder klar definiert?			
Gibt es Vorkehrungen, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren z. B. Wickeln oder Toilettengang?			
Gibt es vertraute oder unabhängige Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?			
Gibt es klare Regeln/Vorgaben, welche in der Einrichtung für die Kinder gestattet bzw. nicht gestattet sind?			
Werden Programme und Projekte zur Gewalt- und Mobbingprävention durchgeführt?			

Stärkung der sozialen Kompetenz?		
Gibt es Regelungen zur Sexualerziehung bzw. Sexualaufklärung?		
Werden die Kinderrechte gestärkt? Wenn ja, wie?		
Werden die Kinder in die Präventionsarbeit eingebunden?		
Gibt es entsprechende Maßnahmen bzw. Vorkehrungen für Kinder mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen?		
Ist eine Beschwerdemöglichkeit für Kinder vorhanden?		
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:		
Wer ist dafür verantwortlich und bis wann muss das behoben sein?		
Eltern		
Eltern  Werden die Eltern über die Maßnahmen des Kinderschutzes informiert? Wenn ja, wie?		
Werden die Eltern über die Maßnahmen des Kinderschutzes		
Werden die Eltern über die Maßnahmen des Kinderschutzes informiert? Wenn ja, wie?  Gibt es klare Regeln/Vorgaben, welche in der Einrichtung für die		
Werden die Eltern über die Maßnahmen des Kinderschutzes informiert? Wenn ja, wie?  Gibt es klare Regeln/Vorgaben, welche in der Einrichtung für die Eltern gestattet bzw. nicht gestattet sind?  Werden den Eltern Möglichkeiten bzw. Hilfestellungen bei		

-
_
-

## Anhang 3: Literaturverzeichnis/ Quellenangabe

#### Bücher:

• Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 6. Auflage 2013. (Abkürzung BEP)

Herausgeber: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ISBN 978-3-589-24794-3

• Keine Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 1 Auflage Juli 2001.

Herausgeber: Arbeitskreis Gewalt Landsberg

• Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung, Stand: März 2020.

Herausgeber: Erzdiözese München und Freising

UID-Nummer: DE811510756

• Kinderschutz im Kita Alltag, 1 Auflage Nov. 2019.

Herausgeber: Erzdiözese München und Freising

UID-Nummer: DE811510756

• Miteinander achtsam leben, 1. Auflage März 2020

Herausgeber: Erzdiözese München und Freising

UID-Nummer: De811510756

#### Anregungen aus:

• Schutzkonzept-EKV.pdf

- Enders\_Praevention\_von\_sexuellem\_Missbrauch\_in\_Institutionen.pdf
- Boewer\_Vortrag\_Kein Raum für Missbrauch.pdf
- Aktionsplan\_zum\_Schutz\_von\_Kindern\_und\_Jugendlichen\_vor\_sexueller\_Gewalt\_in\_Institutio nen.pdf
- Kinderschutzkonzept StandNov2018.pdf
- SchutzkonzeptSchuelerhortHecke13.pdf
- 2018-07-09\_ISK.pdf
- Diakonieverbund Schweicheln\_Handlungsorientierungen für die Praxis.pdf
- Kinderschutzkonzept\_Uni-Kindergarten SUPER.pdf

#### **Internet Quellen:**

https://www.marienschule-

hamm.de/medium/Institutionelles%20Schutzkonzept%20der%20Marienschule%20Hamm%20Stand%2029.01.2018.pdf?m=192636

- https://www.kindergarten-strahlungen.de/verhaltenskodex/
- https://www.familienrecht-

 $muenchen. de/Aktuelles/Wann\_liegt\_eine\_Kindeswohlge faehrdung\_vor$ 

- https://www.landsiedel-seminare.de/coaching-welt/wissen/lexikon/intervention.html
- http://www.pro-kita.com/padagogik/geheimnisse-unter-kindern/
- https://de.wikipedia.org/wiki/Prävention
- http://www.violencestudy.org/Definition.html
- https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistigergewaltanwendung-und-misshandlung-3571/
- 2022.03.24\_muster-interventionspläne.pdf (eomuc.de) gilt für die Pläne

- https://www.evkita-bayern.de
- https://beratung.de/recht/ratgeber/gewalt-in-der-erziehung-strafen-und-moeglichkeiten-des-einsc\_fnsask#5)
- https://www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch
- https://werteundwandel.de/inhalte/wertschaetzung-ist-respekt/
- https://lernplattform.erzbistum-muenchen.de/